



Hagenberg

Marktgemeinde im Mühlkreis

DIE SOFTWAREPARK-GEMEINDE MIT TRADITION & ZUKUNFT

GZ: Gem-5

Sitzungsnummer: GR/031/2020
12. Funktionsperiode

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hagenberg im Mühlkreis

Sitzungstermin: Donnerstag, den 10.12.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:15 Uhr
Ort der Sitzung: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend:

Bergsmann David, Bürgermeister	ÖVP
Eder Thomas, Ing.	ÖVP
Zuschrader Rudolf	ÖVP
Natschläger Thomas, DI Dr.	ÖVP
Magerl Christoph	ÖVP
Ziegler Markus	ÖVP
Wintersteiger Hans-Peter, Ing.	ÖVP
Greifeneder Thomas, DI	ÖVP
Wahlmüller Erwin	ÖVP
Oyrer-Santner Wolfgang	ÖVP
Zeitlhofer Sandra	ÖVP
Kreindl Siegfried	ÖVP
Herzog Ingrid	ÖVP
Dürnberger Gabriella, Bakk.phil.	SPÖ
Rummerstorfer August	SPÖ
Rummerstorfer Martina	SPÖ
Layr Johannes	SPÖ
Küng Gabriela, Mag.	GRÜNE
Svitil Alfred, DI (FH)	GRÜNE
Merten Barbara, MA	GRÜNE
Nader Andreas, DI	GRÜNE
Mihaly Carina, MSM	GRÜNE
Umgeher Wolfgang, BEd	FPÖ
Umgeher Birgit, akad. E-Kff.BEd	FPÖ
Umgeher Niklas	FPÖ
Trenker Karin	Schriftführerin
Brettbacher Gerda, Mag.	Amtsleiterin

Vertretung für Frau Mag. MBA Kathrin Kührtreiber-Leitner

Abwesend:

Kühtreiber-Leitner Kathrin, Mag. MBA ÖVP entschuldigt

1. Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindebediensteten und die erschienenen Zuhörer. Er stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder schriftlich und rechtzeitig erfolgte,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die öffentliche Kundmachung an der Amtstafel erfolgt ist.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO 1990 die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am 20.10.2020 für die Mitglieder des Gemeinderates zur **Einsichtnahme** aufgelegt war und während der heutigen Sitzung für die weitere Einsichtnahme aufliegt. **Einwendungen** gegen diese Verhandlungsschrift können bis Sitzungsende eingebracht werden.

Auf Wunsch des Vorsitzenden melden sich jene Gemeinderäte, die zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort ergreifen. Der Vorsitzende erstellt sodann die **Rednerliste** und registriert die von den Fraktionsobleuten nominierten **Protokollunterfertiger**. Es sind dies:

Rudolf Zuschrader (ÖVP)
August Rummerstorfer (SPÖ)
Mag. Gabriela Küng (GRÜNE)
Wolfgang Umgeher BEd (FPÖ)

Der Vorsitzende gibt folgende Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung
- 2 Finanzwesen
 - 2.1 Voranschlag für das Finanzjahr 2021 samt Zusatzbeschlüsse für die Marktgemeinde Hagenberg i.M.
 - 2.2 Voranschlag für das Finanzjahr 2021 samt Zusatzbeschlüsse für die VFI Hagenberg & Co KG
 - 2.3 Eröffnungsbilanz Marktgemeinde Hagenberg i.M.
 - 2.4 Eröffnungsbilanz VFI Hagenberg & Co KG
 - 2.5 Volksschule; Auflassung der Teilrechtsfähigkeit
 - 2.6 Musikheim; Änderung der Darlehenskonditionen
 - 2.7 Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.11.2020
 - 2.8 Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.11.2020 (Eröffnungsbilanz)
 - 2.9 Festsetzung der Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze für das Haushaltsjahr 2021
 - 2.10 Verordnung Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale
 - 2.11 Sportstättenausbau ASV/ASKÖ; vorläufiger Finanzierungsplan
 - 2.12 Sanierung der örtlichen Abwasseranlage BA17; Ausschreibung und Bauleitung
- 3 Bauwesen
 - 3.1 Radwegekonzept; Mehrzweckstreifen einseitig (Hauptstraße); Auftragsvergabe an Komobile; Grundsatzbeschluss
 - 3.2 Antrag auf Verordnung eines Mehrzweckstreifens (Hauptstraße)

- 3.3 Verordnung von öffentlichem Gut
 - a) Gehweg Oberaich
 - b) Anitzberg - Straßfeld (Siegl)
- 3.4 VLW, Neue Heimat, EGW Heimstätte; Antrag auf Änderung des Bebauungsplans WP1; Einleitungsbeschluss
- 3.5 Nachtrag zum Baulandsicherungsvertrag "Wohnpark"
- 3.6 Antrag auf Änderung eines bestehenden Baulandsicherungsvertrages "Prommer"
- 3.8 Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen "Zone 30"
- 3.9 Vergabe von Straßennamen
- 4 Vereinbarung Gästemeldewesen mit Tourismusverband - Verwaltungsvereinfachung
- 5 Winterdienst Penzendorf; Vereinbarung mit der Marktgemeinde Neumarkt
- 6 Vertrag mit Busunternehmen Karlinger (Kindergartentransport)
- 7 Vergabe von Ehrenzeichen
- 8 Berichte
- 8.1 Straßensanierung 2021-2023; Ausschreibung eines Rahmenvertrages
- 8.2 Arbeitskreis Radwegekonzept
- 8.3 Gehsteig BC1; Abtretung gemäß § 15 LiegTeilG
- 8.4 DI Mandl - Masterplan Konzept, Ablauf, weitere Vorgangsweise
- 8.5 Veranstaltungsreihe zum 30-jährigen Jubiläum Markterhebung
- 8.6 Bericht und Verlängerung FAIRTRADE Zertifikat
- 9 Allfälliges

1 Begrüßung

2 Finanzwesen

2.1 Voranschlag für das Finanzjahr 2021 samt Zusatzbeschlüsse für die Marktgemeinde Hagenberg i.M.

Der Vorsitzende berichtet:

Zuerst ein großes Danke an den Kassensführer Johannes Layr und an unsere Amtsleiterin für die herausfordernde Erstellung dieses Voranschlages.

Der Entwurf des Voranschlages 2021 in der Zeit vom 02. Dezember 2020 bis 10. Dezember 2020 öffentlich kundgemacht. An alle Gemeinderatsfraktionen wurden Exemplare des Voranschlages und des Mittelfristigen Finanzplanes 2021 - 2025 in Form einer PDF-Datei übermittelt. Eine Budgetpräsentation hat ebenfalls stattgefunden. Die Gemeindefunktionäre bzw. ihre Fraktionen konnten sich mit dem Entwurf eingehend auseinandersetzen. Daher wird von einer weiteren detaillierten Darstellung abgesehen.

Mit dem Voranschlag 2021 wurden auch die investiven Vorhaben überarbeitet. Gemäß § 76 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. ist gleichzeitig mit dem Voranschlag auch der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021
operative Gebarung	7.561.400,00	7.095.700,00
investive Gebarung	1.043.600,00	2.191.500,00
Finanzierungstätigkeit	155.000,00	155.100,00
Zwischensumme	8.760.000,00	9.442.300,00
Abzüglich Investive Einzelvorhaben Code 1, 3-5	1.706.500,00	2.142.500,00
Summe	7.053.500,00	7.299.800,00
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		-246.300,00

Finanzierungsvoranschlag				
	Gruppe	VA 2021 Einzahlungen	VA 2021 Auszahlungen	Differenz
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	343.000	1.429.400	-1.086.400
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	131.200	209.000	-77.800
2	Unterricht Erziehung, Sport und Wissenschaft	337.900	1.626.900	-1.289.000
3	Kunst, Kultur und Kultus	301.100	546.200	-245.100
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	1.063.300	-1.063.300
5	Gesundheit	34.000	818.400	-784.400
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	482.400	954.600	-472.200
7	Wirtschaftsförderung	100	20.900	-20.800
8	Dienstleistungen	2.929.700	1.544.900	1.384.800
9	Finanzwirtschaft	4.200.600	1.228.700	2.971.900
		8.760.000	9.442.300	-682.300

Im Finanzierungsvoranschlag übersteigen somit die Auszahlungen die Einzahlungen um € 682.300,- und ergeben in Summe einen negativen Saldo. Der Saldo zeigt an, ob sich die Einzahlungen und Auszahlungen der liquiden Mittel der Gemeinde erhöhen oder reduzieren.

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität wird verstärkt der Kassenkredit in Anspruch genommen werden. bzw. kann auf Zahlungsmittelreserven zurückgegriffen werden. Die Hauptursache für die Verringerung der liquiden Mittel ist der dramatische Rückgang bei den Bundesabgabenertragsanteilen.

Ergebnisvoranschlag	
	VA 2021
Summe Erträge	8.143.600
Summe Aufwände	8.160.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	-16.500
Entnahme von Haushaltsrücklagen	450.900
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	394.700
Nettoergebnis (Saldo 0)	+39.700

Das Nettoergebnis ist unter Einbeziehung der Rücklagenentnahmen und Rücklagendotierungen mit € +39.700 zu bewerten. Ohne Berücksichtigung der Rücklagen sinkt das Nettoergebnis auf € -16.500,00.

Betriebsüberschüsse bei Wasser und Abwasser verbleiben in der operativen Gebarung. Eine Ausbuchung der Betriebsüberschüsse erfolgt nicht. Begründet wird dies unter anderem mit einem inneren Zusammenhang dieser Überschüsse bei einer mehrjährigen Betrachtungsweise. Der innere Zusammenhang wird mit Investitionsmaßnahmen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich des Straßenbaues, der überwiegenden Ausmaß durch Wasser- und Abwasserbauten verursacht wurde, der gesetzten und zu setzenden Maßnahmen der Oberflächenentwässerung (Straßenwasserableitung, Retentionsbecken, etc.)

Die Interessentenbeiträge (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Anliegerbeiträge) werden zweckbestimmt verwendet. Die Infrastrukturbeiträge werden ebenfalls den Vorhaben oder einer Rücklage zugeführt.

Für investive Einzelvorhaben gilt grundsätzlich, dass diese nur begonnen werden, wenn die Finanzierung auch gesichert ist.

Aufstellung über investive Vorhaben im Jahr 2021

Vorhaben	Bezeichnung	2021		Differenz
		Ausgaben	Einnahmen	
1851111	Kanal – Sanierungskonzept	500.000	500.000	0
1262500	Sportstättenanierung Asphaltstockbahnen ASKÖ	42.000	42.000	0
1265001	Sportsättensanierung ASV Tennisplätze	80.600	80.600	0
1612005	Strassensanierung Siedlungsstraßen	250.000	250.000	0
1612006	Geh- und Radweg (Gehsteig Süd, Mehrzweckstreifen)	65.000	65.000	0
1031011	Raumordnung Wimberger	435.000	210.000	225.000
1163003	Ankauf Rüstlöschfahrzeug	103.000	103.000	0
1211003	Volksschule Betriebsausstattung	8.000	8.000	0

1321000	Musikheim	455.900	301.100	154.800
1612007	Fahrbahnteiler+Zebrastreifen In Oberaich	60.000	60.000	0
1616000	Güterwegsanierung Penzendorf	120.000	120.000	0
1816001	Energieoptimierung Straßenbe- leuchtung	11.700	11.700	0
1851112	Retentionsraum Softwarepark Nord	15.000	15.000	0
	Summe	2.146.200	1.766.400	379.800

Sonstige Investitionen in Höhe von € 18.500,-- sind vorgesehen und veranschlagt. Auf Investitionen im Wasserbereich entfallen € 5.000,--; diese werden mit zweckbestimmten Mittel finanziert.

Gemäß § 75 Abs. 4 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. ist nunmehr vorgesehen, dass jedes investive Einzelvorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen zu erstellen ist. Dieser Anforderung kommt die Gemeinde Hagenberg i.M. in der mehrjährigen Betrachtungsweise im Nachweis der Investitionstätigkeit nach. In der einjährigen Betrachtung wird für Zwischenfinanzierungen auf bestehende Rücklagen zurückgegriffen und als inneres Darlehen zurückgegriffen.

Auch im § 80 Abs. 2 der OÖ. GemO. ist die Durchführung des Gemeindevoranschlags geregelt und Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Zusätzlich wird auf die Bestimmungen der Gemeindefinanzierung NEU und den Voranschlags-erlass vom 13.11.2020 verwiesen. Sämtliche Regelungen der Gemeindefinanzierung NEU sind bei der Erstellung der Voranschläge 2021 zu beachten. Die Veranschlagung von Projekten des außerordentlichen Haushaltes sowie die mittelfristige Finanzplanung haben ausnahmslos unter den Rahmenbedingungen der Gemeindefinanzierung NEU zu erfolgen.

Prioritätenreihung der Vorhaben.

1. Kanalsanierungskonzept
2. Sportstättenanierung ASKÖ, ASV
3. Straßensanierung – Siedlungsstraßen
4. Geh- und Radweg

Schuldennachweis:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	1.747.400,00
Tilgung	155.100,00
Zinsen	13.600,00
Schuldendienstsätze	10.000,00
Neuaufnahmen	155.000,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	1.747.300,00

Folgende Darlehnsaufnahmen sind im Jahr 2021 geplant:

Neubau eines Musikheimes	155.000,00
--------------------------	------------

Beim Vorhaben „Musikheim“ ist eine Darlehnsaufnahme von insgesamt € 255.000,00 geplant. Die Zuführung erfolgt im Jahr 2020 in Höhe von € 100.000,00 und im Jahr 2021 in Höhe von € 155.000,00 lt. Finanzierungsplan.

Lt. Geänderter Darlehnsurkunde ist eine Rückzahlung bis 30.06.2026 geplant. Siehe hierzu den eigenen Tagesordnungspunkt bezüglich der geänderten Darlehnskonditionen.

Rücklagennachweis:

Rücklagennachweis	Anfang	Zugang	Abgang	Ende
ABA-Rücklage Kanal	422.800,00	38.000,00	0,00	460.800,00
WVA-Rücklage Wasser	379.900,00	342.900,00	0,00	722.800,00
Abfallwirtschaftsrücklage	115.700,00	0,00	0,00	115.700,00
Abfallwirtschaftsrücklage	96.000,00	0,00	0,00	96.000,00
Haushaltsrücklage für AO.HH. Vorhaben	520.200,00	13.800,00	450.900,00	83.100,00
Haushaltsrücklage Überschuss aus Vorhaben	130.000,00	0,00	0,00	130.000,00
Gesamtsummen	1.664.000,00	394.700,00	450.900,00	1.608.400,00

Anpassung MFP 2021 - 2025

Gemäß § 11 Abs (1) Oö. GHO (Oö. Gemeindehaushaltordnung) hat die Gemeinde für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan zu erstellen.

Das erste Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Gemeindevoranschlag erstellt wird. Bei der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages ist auch der MFP zu überarbeiten.

Der mittelfristige Finanzplan umfasst sowohl die laufende Geschäftstätigkeit als auch die investiven Einzelvorhaben mit ihren Folgewirkungen.

Der MFP ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der MFP muss unter anderem die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel abbilden.

Der MFP ist die Grundlage für die Projektplanungen und die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Regierungsmitgliedern. Um den Österreichischen Stabilitätspakt zu entsprechen, dürfen Vorhaben nur dann in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen werden, wenn die Finanzierung zeitnahe durch Eigenmittel, Fördermittel oder Vermögensveräußerungen bedeckt werden kann.

	2021	2022	2023	2024	2025
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-246.300	-51.200	+42.400	+89.100	+51.100
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung – Saldo 5	-682.300	-419.200	+51.400	+98.100	+60.100
Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahme von Rücklagen	+39.700	-92.600	-5.700	+69.400	+35.600

Das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit ist im Zeitraum 2021 und 2022 nicht ausgeglichen. Die Jahre 2022 bis 2025 weisen Überschüsse auf.

Es wurden vom Land OÖ. zeitlich begrenzte Regelungen geschaffen, wonach der Haushaltsausgleich auch als erreicht gilt, wenn die Liquidität durch innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven oder durch Kassenkredite sichergestellt wird. Diesbezüglich wurde die OÖ. Gemeindeordnung geändert. Diesbezüglich wird auf den Vorbericht zum Voranschlag unter Punkt 3 verwiesen.

STEUERN GEBÜHREN HEBESÄTZE

Die Steuern, Abgaben und Gebühren (Hebesätze) für das Haushaltsjahr 2021 werden lt. Beiliegender Kundmachung festgesetzt.

Gebührenüberhänge werden zur Bestreitung von Folgekosten, die durch die Errichtung der Anlagen für Wasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlagen verwendet, insbesondere beim Straßenbau für anteilige Baukosten zur Errichtung und Instandhaltung für Hochwasserschutzmaßnahmen und eine geordnete Wasserableitung sowie zur Energieoptimierung der Straßenbeleuchtung.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

GLOBALBUDGET FREIWILLIGE FEUERWEHR HAGENBERG

Mit der Feuerwehr wurden die Haushaltsstellen für das begehrte Globalbudget definiert. Der Gesamtbetrag von € 29.000,00 wird als Kapitaltransferzahlung und die Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen € 6.000,00 als weitere Kapitaltransferzahlung budgetiert.

Die Höhe der Kapitaltransferzahlung aus Einsätzen richtet sich nach der tatsächlichen Höhe aus Einsätzen.

Aufgrund der neuen Bewertungsregelungen der VRV 2015 müssen aktivierungspflichtige Anschaffungen (Wert über GWG-Grenze € 800,00) in das Gemeindevermögen aufgenommen werden. Deshalb wird der tatsächliche Auszahlungsbetrag des Globalbudget um € 7.000,00 reduziert. Diese € 7.000,00 werden in den Voranschlag aufgenommen und bei den Haushaltskonten (1/163000-020000 Maschinen € 500,00) und (1/163000-400000 GWG € 6.500,00) aufgenommen.

Für die Abwicklung und Verwendung der gewährten Mittel gelten die gleichen Bedingungen wie beim Globalbudget der Volksschule Hagenberg.

GLOBALBUDGET VOLKSSCHULE HAGENBERG

Mit der Direktorin der Volksschule Hagenberg wurden die Haushaltsstellen für das begehrte Globalbudget der Volksschule definiert. Der Gesamtbetrag von € 3.500,00 wird als Kapitaltransferzahlung budgetiert. Es wurde vereinbart, dass am Jahresende dem Amt eine Aufstellung samt Belegen übermittelt. Damit wird die ordnungsgemäße und sparsame Verwendung der Mittel nachgewiesen. Innerhalb dieses Globalbudget sind die Voranschlagspositionen gegenseitig deckungsfähig.

Das Globalbudget wurde um € 1.600,00 verringert, da zukünftig Kosten für das Internet über die Gemeinde und unter der HH-Stelle 1/211000-631000 Telekommunikationsdienste abgerechnet werden.

Für die Anschaffung von Schulmöbel wurden € 8.000,00 vorgesehen.

GR Alfred Svitil

zollt allen Anerkennung, die an der Erstellung dieses Voranschlags beteiligt waren. Es ist festzustellen, dass die eigenen Steuern deutlich gestiegen sind, die Entwicklung der Ertragsanteile ist jedoch entsprechend schlecht. Obwohl die Ertragsanteile rückgängig waren, sind die Transferleistungen, die seitens der Gemeinde an das Land OÖ abgegeben werden, erheblich

gestiegen. Die Ertragsanteile sind um 13 % gesunken, die Transferzahlungen jedoch um 5 % gestiegen. Hier herrscht ein Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben.

GR Christoph Magerl

bedankt sich ebenfalls bei der Amtsleiterin und bei der Finanzabteilung für die gute Ausarbeitung des Voranschlags. Positiv zu vermerken ist, dass trotz der finanziellen Situation viele Projekte berücksichtigt werden konnten und dadurch die Wirtschaft unterstützt wird. Aufgrund des Spargedankens in den letzten Jahren, konnten Rücklagen geschaffen werden.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Einzahlungen ohne investive Einzelvorhaben	7.053.500,00
Auszahlungen ohne investive Einzelvorhaben	7.299.800,00
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-246.300,00

Finanzierungsvoranschlag (inkl. interne Vergütung)

Finanzierungsvoranschlag				
	Gruppe	VA 2021 Einzahlungen	VA 2021 Auszahlungen	Differenz
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	343.000	1.429.400	-1.086.400
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	131.200	209.000	-77.800
2	Unterricht Erziehung, Sport und Wissenschaft	337.900	1.626.900	-1.289.000
3	Kunst, Kultur und Kultus	301.100	546.200	-245.100
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	1.063.300	-1.063.300
5	Gesundheit	34.000	818.400	-784.400
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	482.400	954.600	-472.200
7	Wirtschaftsförderung	100	20.900	-20.800
8	Dienstleistungen	2.929.700	1.544.900	1.384.800
9	Finanzwirtschaft	4.200.600	1.228.700	2.971.900
		8.760.000	9.442.300	-682.300

Ergebnishaushalt (inkl. interne Vergütung)

Ergebnisvoranschlag	
	VA 2021
Summe Erträge	8.143.600
Summe Aufwände	8.160.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	-16.500
Entnahme von Haushaltsrücklagen	450.900
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	394.700
Nettoergebnis (Saldo 0)	+39.700

Für das Globalbudget bei der Freiwilligen Feuerwehr Hagenberg werden die Ausgaben der Haushaltsvoranschlagsstellen Maschinen und maschinelle Einrichtung, Betriebsausstattung, Geringwertige Wirtschaftsgüter, Geringwertige Ersatzteile, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Chemische und sonstige artverwandte Mittel, Druckwerke, Instandhaltung von Maschinen und masch. Anlagen, Instandhaltung von Gebäuden, Instandhaltung von Fahrzeugen, Instandhaltung von sonstigen Anlagen, Instandhaltung von Sonderanlagen, Führerscheinzuschuss und Sonstige Ausgaben, Sonstige Ausgaben und Aus- und Fortbildung, Feuerwehrjugend im Gesamtbetrag von € 29.000,00 zusammengefasst.

Bei den Einnahmen werden die Haushaltsvoranschlagsstellen Leistungserlöse, Atemschutzflaschen-Füllungen und Sonstige Einnahmen als weitere Kapitaltransferzahlung an die Freiwillige Feuerwehr Hagenberg zusammengefasst.

Das Kommando hat am Jahresende eine Aufstellung samt Belegen dem Amt zu übermitteln, innerhalb dieses Globalbudgets sind Voranschlagspositionen gegenseitig deckungsfähig.

Für das Globalbudget bei der Volksschule Hagenberg werden die Haushaltsvoranschlagsstellen Geringwertige Wirtschaftsgüter, Materialien, Büromittel und Druckwerke im Gesamtbetrag von € 3.500,00 als Kapitaltransferzahlung zusammengefasst. Die Direktion hat am Jahresende eine Aufstellung samt Belegen dem Amt zu übermitteln. Innerhalb dieses Globalbudgets sind Voranschlagspositionen gegenseitig deckungsfähig.

Die freiwilligen Zuwendungen, Subventionen und Beihilfen an Vereine und sonstige Institutionen dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn der Gemeinde die widmungsgemäße Verwendung nachgewiesen wurde.

Beschlussvorschlag Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2021 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf € 1,500.000,00 festgesetzt. Das sind **21,27 %** der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die Kassenkredite können bei jener Bank aufgenommen werden, bei der die Gemeinde ein laufendes Konto führt und die den günstigsten Kredit anbietet. Die im Voranschlag mit einem *) gekennzeichneten Posten gelten innerhalb eines Abschnittes als gegenseitig deckungsfähig

Beschlussvorschlag Darlehensaufnahme

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben bei investiven Projekten bestimmt sind, wird auf € 155.000,00 festgesetzt.

Dieser Gesamtbetrag soll für folgende Zwecke verwendet werden:

Neubau eines Musikheimes **€ 155.000,00**

Beschlussvorschlag Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wird so wie in der Beilage im Voranschlag 2021 festgelegt.

Beschlussvorschlag Mittelfristige Finanzplan 2021 bis 2025

Der beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 wird genehmigt und beschlossen.

Beschlussvorschlag Prioritätenreihung der Vorhaben

5. Kanalsanierungskonzept
6. Sportstättenanierung ASKÖ, ASV
7. Straßensanierung – Siedlungsstraßen
8. Geh- und Radweg

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen:

Voranschlag 2021

Mittelfristige Finanzplan 2021 - 2025

2.2 Voranschlag für das Finanzjahr 2021 samt Zusatzbeschlüsse für die VFI Hagenberg & Co KG

Der Vorsitzende berichtet:

Der Entwurf des Voranschlages 2021 wurde seitens der Finanzabteilung in Zusammenarbeit mit der Obfrau und Abstimmung mit dem Bürgermeister ausgearbeitet. Die Möglichkeit der öffentlichen Einsichtnahme ist in der Zeit vom 02. Dezember 2020 bis 10. Dezember 2020 gegeben (siehe Kundmachung Buch-6-2021-JL vom 02. Dezember 2020). An alle Gemeinderatsfraktionen wurden Exemplare des Voranschlages und des Mittelfristigen Finanzplanes 2021 – 2025 in Form einer PDF-Datei zugesandt. Die Gemeindefunktionäre bzw. ihre Fraktionen konnten sich mit dem Entwurf eingehend auseinandersetzen.

Mit dem Voranschlag 2021 wurden auch die investiven Vorhaben überarbeitet. Gemäß § 76 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.f.F. ist gleichzeitig mit dem Voranschlag auch der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021
operative Gebarung	116.500,00	25.100,00
investive Gebarung	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit	0,00	91.400,00
Zwischensumme	116.500,00	116.500,00
Abzüglich Investive Einzelvorhaben Code 1, 3-5	0,00	0,00
Summe	116.500,00	116.500,00
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	0,00	

Finanzierungsvoranschlag				
	Gruppe	VA 2021 Einzahlungen	VA 2021 Auszahlungen	Differenz
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	900,00	-900,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	0,00
2	Unterricht Erziehung, Sport und Wissenschaft	72.000,00	115.600,00	-43.600,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	0,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00
9	Finanzwirtschaft	44.500,00	0,00	44.500,00
		116.500,00	116.500,00	0,00

Ergebnisvoranschlag	
	VA 2021
Summe Erträge	267.700,00
Summe Aufwände	259.000,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	+ 8.700,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	0,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	+ 8.700,00

Schuldennachweis:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	1.146.900,00
Tilgung	91.400,00
Zinsen	8.800,00
Schuldendienstsätze	0,00
Neuaufnahmen	0,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	1.055.500,00

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Voranschlag 2021 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 20201	Auszahlungen 2021
operative Gebarung	116.500,00	25.100,00
investive Gebarung	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit	0,00	91.400,00
Zwischensumme	116.500,00	116.500,00
Abzüglich Investive Einzelvorhaben Code 1, 3-5	0,00	0,00
Summe	116.500,00	116.500,00
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	0,00	

Finanzierungsvoranschlag				
	Gruppe	VA 2021 Einzahlungen	VA 2021 Auszahlungen	Differenz
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	900,00	-900,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	0,00
2	Unterricht Erziehung, Sport und Wissenschaft	72.000,00	115.600,00	-43.600,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	0,00

7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00
9	Finanzwirtschaft	44.500,00	0,00	44.500,00
		116.500,00	116.500,00	0,00

Ergebnisvoranschlag	
	VA 2021
Summe Erträge	267.700,00
Summe Aufwände	259.000,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	+ 8.700,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	0,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	+ 8.700,00

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen:

Voranschlag 2021

Mittelfristige Finanzplan 2021 - 2025

2.3 Eröffnungsbilanz Marktgemeinde Hagenberg i.M.

Der Vorsitzende berichtet:

Die Vermögensrechnung ist gemäß Anlage 1c VRV 2015 zu gliedern und stellt die Vermögenswerte zum Stichtag 1.1.2020 dar. Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung.

Sie hat zum Stichtag 1.1.2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Fremdmittellage der Gemeinde zu vermitteln.

Gemäß § 19 Abs 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gemeinde zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Gemäß § 19 (3) VRV 2015 liegt wirtschaftliches Eigentum unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich über eine Sache herrscht, indem sie diese besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Nachträgliche Korrekturen können bis spätestens 5 Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden und bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderates. Die Eröffnungsbilanz steht im Intranet zum Download bereit. Die Eröffnungsbilanz wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Bilanzsumme beträgt 28.286.080,51 Euro und weist ein Sachanlagevermögen von rd. 23.111.976,43 Euro aus.

Das Nettovermögen der Marktgemeinde Hagenberg i.M. beträgt lt. dem vorliegenden Entwurf der Eröffnungsbilanz per Stichtag 1.1.2020 Euro 10.714.889,79 und gliedert sich in Haushaltsrücklagen (€ 1.657.813,06) und dem Saldo der Eröffnungsbilanz (€ 8.806.290,38) und der Neubewertungsrücklage in Höhe von (€ 250.786,35).

Das ausgewiesene Vermögen ist mit Fremdmitteln, mit Eigenmitteln und mit Hybridmittel (Investitionszuschüsse) finanziert.

Lt. Gemeindeordnung gelten für die Eröffnungsbilanz die Bestimmungen über den Rechnungsabschluss; daher ist die Eröffnungsbilanz vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom Prüfungsausschuss zu prüfen.

Prüfbericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Eröffnungsbilanz:

Der Prüfbericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03.11.2020 wurde in der Gemeinderatsitzung zur Kenntnis gebracht. Dieser Bericht steht im Intranet zum Download bereit. Nach der Prüfung durch den Prüfungsausschuss vom 03.11.2020 wurde die Eröffnungsbilanz bezüglich einer Neubewertungsrücklage abgeändert. Vom Land OÖ. und der Gemdat wurde mitgeteilt, dass die Gemeinden eine Neubewertungsrücklage in der Eröffnungsbilanz auszuweisen hat. Diese ist von der Gemeindebuchhaltung berechnet worden und mit einem Wert von € 250.786,35 unter Punkt C.IV.1 der Eröffnungsbilanz aufgenommen worden. Das Ergebnis des Nettovermögens blieb dabei unverändert. Es hat sich lediglich der Saldo der Eröffnungsbilanz um diesen Wert verringert.

Beschreibung der verwendeten Bewertungsmethoden:

AKTIVA

Immaterielle Vermögenswerte

Die Bewertung der immateriellen Vermögenswerte erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Sachanlagevermögen

Grundstücke:

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren) bzw. nach einer internen plausiblen Wertfeststellung gemäß § 39(3) VRV 2015.

Grundstückseinrichtungen:

Die Bewertung der Grundstücksreinrichtungen erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Infrastrukturasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015

Gebäude und Bauten:

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015

Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen:

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015

Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen:

Die Bewertung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen erfolgte nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Die Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015. Nach dem Festwertverfahren und als zusammengefasste Sachanlage (§19 (3) VRV 2015

Kulturgüter

Die Bewertung der Kulturgüter erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bzw. mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015. Gemäß § 25 (1) VRV 2015 ist bei Kulturgütern grundsätzlich keine lineare Abschreibung vorzunehmen.

Beteiligungen:

Die Geschäftsanteile an Genossenschaften wurden mit dem Nominalwert erfasst.

Die VFI Hagenberg & Co KG wurde nach den VRV 2015 Methode bewertet und mit den fortgeschrittenen Anschaffungskosten übernommen.

Langfristige Forderungen:

Die Finanzierungs- und Investitionszuschüsse des Bundes (Fördermittel aus dem Siedlungswasserbau) wurden als langfristige Forderungen eingebucht.

Kurzfristige Forderungen:

Die kurzfristigen Forderungen wurden vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen.

Vorräte:

Vorräte wurden in die Eröffnungsbilanz nicht aufgenommen, da je Vorratsposition der Wert von 5.000,- Euro nicht erreicht wurde. (§22 VRV 2015)

Liquide Mittel:**Kassa, Bankguthaben:**

Der Stand an Bankguthaben und Bargeld wurde vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen (Kassen-Ist-Stand)

Zahlungsmittelreserven:

Der Stand der Zahlungsmittelreserven wurden vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen Die auf der Passivseite ausgewiesenen Rücklagen müssen grundsätzlich mit Zahlungsmitteln bedeckt sein. Gemäß § 18 (1) Oö. GHÖ ist die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. Gemäß § 18 (4) Oö. GHÖ können Zahlungsmittelreserven in Fällen von mangelnder Liquidität vorübergehend als innere Darlehen verwendet werden.

Davon machte die Marktgemeinde Hagenberg i.M. Gebrauch, daher besteht zwischen den Rücklagen auf der Passivseite und den Zahlungsmittelreserven auf der Aktivseite eine Differenz in Höhe von Euro 438.282,66.

PASSIVA**Haushaltsrücklagen:**

Die Haushaltsrücklagen wurden aus dem Rechnungsabschluss 2019 übernommen

Investitionszuschüsse:

Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts und Investitionszuschüsse von übrigen wurden erfasst. Es erfolgte eine vollständige Nacherfassung; auch die erhaltenen projektbezogenen Bedarfszuweisungsmittel wurden als Investitionszuschüsse erfasst. Die Erfassung der Zuschüsse erfolgte mit dem Nominale.

Langfristige Finanzschulden:

Die Schulden wurden aus dem Rechnungsabschlusses 2019 übernommen. Die Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten

Langfristige Rückstellungen:

Langfristige Rückstellungen sind mit ihrem Barwert zu bewerten. Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen wurden gebildet. Die Bildung der Rückstellungen erfolgte entsprechend dem Anwartschaftsbarwertverfahren. Die Berechnung übernahm die Gemdat.

Kurzfristige Verbindlichkeiten:

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten wurden vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen.

kurzfristige Rückstellungen

Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube wurden gebildet; diese wurden mit dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, bewertet (Nominalwert). Die Berechnung übernahm die Gemdat.

Sonstige Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz: (Anpassungen, Ergänzungen, Erläuterungen)

Rücklagen und Zahlungsmittelreserven:

Gemäß § 18 (1) Oö. GHO ist die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. Gemäß § 18 (4) Oö. GHO können Zahlungsmittelreserven in Fällen von mangelnder Liquidität vorübergehend als innere Darlehen verwendet werden.

Durch die Inanspruchnahme von inneren Darlehen sind die Beträge der Eröffnungsbilanz C.III (Haushaltsrücklagen) und B.III.2 (Zahlungsmittelreserven) nicht ident. Die Differenz in Höhe von 438.282,66 Euro erklärt sich darin, dass die Überweisung an die Sparbücher bzw. Rücklagen erst im Februar 2020 erfolgte.

Neubewertungsrücklage:

Das Nettovermögen der Marktgemeinde Hagenberg i.M. beträgt lt. dem vorliegenden Entwurf der Eröffnungsbilanz per Stichtag 1.1.2020 Euro 10.714.889,79 und gliedert sich in Haushaltsrücklagen (€ 1.657.813,06) und dem Saldo der Eröffnungsbilanz (€ 8.806.290,38) und der Neubewertungsrücklage in Höhe von (€ 250.786,35).

Nach der Prüfung durch den Prüfungsausschuss vom 03.11.2020 wurde die Eröffnungsbilanz abgeändert. Vom Land OÖ. und der Gemdat wurde mitgeteilt, dass die Gemeinden eine Neubewertungsrücklage in der Eröffnungsbilanz auszuweisen hat. Diese ist von der Gemeindebuchhaltung berechnet worden und mit einem Wert von € 250.786,35 unter Punkt C.IV.1 der Eröffnungsbilanz aufgenommen. Das Ergebnis des Nettovermögens blieb dabei unverändert. Es hat sich lediglich der Saldo der Eröffnungsbilanz um diesen Wert verringert.

Die zur Kenntnisnahme des Berichtes des Prüfungsausschusses erfolgt in einem nachfolgenden Tagesordnungspunkt.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Eröffnungsbilanz per Stichtag 1.1.2020, vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfberichtes unter TOP 2.8, zu beschließen, wobei angeführt wird, dass folgende Bewertungsmethoden gemäß § 39 VRV 2015 zusätzlich zu den Regelungen der §§19 bis 36 VRV 2015 angewendet wurden.

AKTIVA

Grundstücke:

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren) bzw. nach einer internen plausiblen Wertfeststellung gemäß § 39(3) VRV 2015.

Grundstückseinrichtungen:

Die Bewertung der Grundstücksreinrichtungen erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Infrastrukturverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015

Gebäude und Bauten:

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015

Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen:

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015

Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen:

Die Bewertung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen erfolgte nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Die Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015. Nach dem Festwertverfahren und als zusammengefasste Sachanlage (§19 (3) VRV 2015

Kulturgüter

Die Bewertung der Kulturgüter erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bzw. mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015. Gemäß § 25 (1) VRV 2015 ist bei Kulturgütern grundsätzlich keine lineare Abschreibung vorzunehmen.

Beteiligungen:

Die Geschäftsanteile an Genossenschaften wurden mit dem Nominalwert erfasst.

Die VFI Hagenberg & Co KG wurde nach den VRV 2015 Methode bewertet und mit den fortgeschrittenen Anschaffungskosten übernommen.

Langfristige Forderungen:

Die Finanzierungs- und Investitionszuschüsse des Bundes (Fördermittel aus dem Siedlungswasserbau) wurden als langfristige Forderungen eingebucht.

Kurzfristige Forderungen:

Die kurzfristigen Forderungen wurden vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen.

Vorräte:

Vorräte wurden in die Eröffnungsbilanz nicht aufgenommen, da je Vorratsposition der Wert von 5.000,- Euro nicht erreicht wurde. (§22 VRV 2015)

Liquide Mittel:**Kassa, Bankguthaben:**

Der Stand an Bankguthaben und Bargeld wurde vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen (Kassen-Ist-Stand)

Zahlungsmittelreserven:

Der Stand der Zahlungsmittelreserven wurden vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen Die auf der Passivseite ausgewiesenen Rücklagen müssen grundsätzlich mit Zahlungsmitteln bedeckt sein. Gemäß § 18 (1) Oö. GHO ist die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. Gemäß § 18 (4) Oö. GHO können Zahlungsmittelreserven in Fällen von mangelnder Liquidität vorübergehend als innere Darlehen verwendet werden.

Davon machte die Marktgemeinde Hagenberg i.M. Gebrauch, daher besteht zwischen den Rücklagen auf der Passivseite und den Zahlungsmittelreserven auf der Aktivseite eine Differenz in Höhe von Euro 438.282,66.

PASSIVA

Haushaltsrücklagen:

Die Haushaltsrücklagen wurden aus dem Rechnungsabschluss 2019 übernommen

Investitionszuschüsse:

Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts und Investitionszuschüsse von übrigen wurden erfasst. Es erfolgte eine vollständige Nacherfassung; auch die erhaltenen projektbezogenen Bedarfszuweisungsmittel wurden als Investitionszuschüsse erfasst. Die Erfassung der Zuschüsse erfolgte mit dem Nominale.

Langfristige Finanzschulden:

Die Schulden wurden aus dem Rechnungsabschlusses 2019 übernommen. Die Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten

Langfristige Rückstellungen:

Langfristige Rückstellungen sind mit ihrem Barwert zu bewerten. Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen wurden gebildet. Die Bildung der Rückstellungen erfolgte entsprechend dem Anwartschaftsbarwertverfahren. Die Berechnung übernahm die Gemdat.

Kurzfristige Verbindlichkeiten:

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten wurden vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen.

kurzfristige Rückstellungen

Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube wurden gebildet; diese wurden mit dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, bewertet (Nominalwert). Die Berechnung übernahm die Gemdat.

Rücklagen und Zahlungsmittelreserven:

Gemäß § 18 (1) Oö. GHO ist die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. Gemäß § 18 (4) Oö. GHO können Zahlungsmittelreserven in Fällen von mangelnder Liquidität vorübergehend als innere Darlehen verwendet werden.

Durch die Inanspruchnahme von inneren Darlehen sind die Beträge der Eröffnungsbilanz C.III (Haushaltsrücklagen) und B.III.2 (Zahlungsmittelreserven) nicht ident. Die Differenz in Höhe von 438.282,66 Euro erklärt sich darin, dass die Überweisung an die Sparbücher bzw. Rücklagen erst im Februar 2020 erfolgte.

Neubewertungsrücklage:

Das Nettovermögen der Marktgemeinde Hagenberg i.M. beträgt lt. dem vorliegenden Entwurf der Eröffnungsbilanz per Stichtag 1.1.2020 Euro 10.714.889,79 und gliedert sich in Haushaltsrücklagen (€ 1.657.813,06) und dem Saldo der Eröffnungsbilanz (€ 8.806.290,38) und der Neubewertungsrücklage in Höhe von (€ 250.786,35).

Nach der Prüfung durch den Prüfungsausschuss vom 03.11.2020 wurde die Eröffnungsbilanz abgeändert. Vom Land OÖ. und der Gemdat wurde mitgeteilt, dass die Gemeinden eine Neubewertungsrücklage in der Eröffnungsbilanz auszuweisen hat. Diese ist von der Gemeindebuchhaltung berechnet worden und mit einem Wert von € 250.786,35 unter Punkt C.IV.1 der Eröffnungsbilanz aufgenommen. Das Ergebnis des Nettovermögens blieb dabei unverändert. Es hat sich lediglich der Saldo der Eröffnungsbilanz um diesen Wert verringert.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen:

Eröffnungsbilanz

2.4 Eröffnungsbilanz VFI Hagenberg & Co KG

Der Vorsitzende berichtet:

Die Vermögensrechnung ist gemäß Anlage 1c VRV 2015 zu gliedern und stellt die Vermögenswerte zum Stichtag 1.1.2020 dar. Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung.

Sie hat zum Stichtag 1.1.2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Fremdmittellage der Gemeinde zu vermitteln.

Gemäß § 19 Abs 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gemeinde zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Gemäß § 19 (3) VRV 2015 liegt wirtschaftliches Eigentum unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich über eine Sache herrscht, indem sie diese besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Nachträgliche Korrekturen können bis spätestens 5 Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden und bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderates.

Die Eröffnungsbilanz steht im Intranet zum Download bereit. Die Eröffnungsbilanz wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Bilanzsumme beträgt 8.096.635,22 Euro und weist ein Sachanlagevermögen von rd. 8.088.227,93 Euro aus.

Das Nettovermögen der VFI Hagenberg & Co KG beträgt lt. dem vorliegenden Entwurf der Eröffnungsbilanz per Stichtag 1.1.2020 Euro 2.883.122,55

Das ausgewiesene Vermögen ist mit Fremdmitteln, mit Eigenmitteln und mit Hybridmittel (Investitionszuschüsse) finanziert.

Lt. Gemeindeordnung gelten für die Eröffnungsbilanz die Bestimmungen über den Rechnungsabschluss; daher ist die Eröffnungsbilanz vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom Prüfungsausschuss zu prüfen.

Prüfbericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Eröffnungsbilanz:

Der Prüfbericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03.11.2020 wurde in der Gemeinderatsitzung zur Kenntnis gebracht. Dieser Bericht steht im Intranet zum Download bereit.

Beschreibung der verwendeten Bewertungsmethoden:

AKTIVA

Sachanlagevermögen

Grundstücke:

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren) bzw. nach einer internen plausiblen Wertfeststellung gemäß § 39(3) VRV 2015.

Grundstückseinrichtungen:

Die Bewertung der Grundstücksreinrichtungen erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Infrastrukturasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015

Gebäude und Bauten:

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015

Kurzfristige Forderungen:

Die kurzfristigen Forderungen wurden vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen.

Vorräte:

Vorräte wurden in die Eröffnungsbilanz nicht aufgenommen, da je Vorratsposition der Wert von 5.000,-- Euro nicht erreicht wurde. (§22 VRV 2015)

Liquide Mittel:

Kassa, Bankguthaben:

Der Stand an Bankguthaben und Bargeld wurde vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen (Kassen-Ist-Stand)

PASSIVA

Investitionszuschüsse:

Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts und Investitionszuschüsse von übrigen wurden erfasst. Es erfolgte eine vollständige Nacherfassung; auch die erhaltenen projektbezogenen Bedarfszuweisungsmittel wurden als Investitionszuschüsse erfasst. Die Erfassung der Zuschüsse erfolgte mit dem Nominale.

Langfristige Finanzschulden:

Die Schulden wurden aus dem Rechnungsabschlusses 2019 übernommen. Die Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten

Kurzfristige Verbindlichkeiten:

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten wurden vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen.

Die zur Kenntnisnahme des Berichtes des Prüfungsausschusses erfolgt in einem nachfolgenden Tagesordnungspunkt.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Eröffnungsbilanz per Stichtag 1.1.2020, vorbehaltlich der Zustimmung zu TOP 2.8 der Tagesordnung, zu beschließen, wobei angeführt wird, dass folgende Bewertungsmethoden gemäß § 39 VRV 2015 zusätzlich zu den Regelungen der §§ 19 bis 36 VRV 2015 angewendet wurden.

AKTIVA

Grundstücke:

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren) bzw. nach einer internen plausiblen Wertfeststellung gemäß § 39(3) VRV 2015.

Grundstückseinrichtungen:

Die Bewertung der Grundstücksreinrichtungen erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Infrastrukturasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015

Gebäude und Bauten:

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015

Kurzfristige Forderungen:

Die kurzfristigen Forderungen wurden vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen.

Vorräte:

Vorräte wurden in die Eröffnungsbilanz nicht aufgenommen, da je Vorratsposition der Wert von 5.000,-- Euro nicht erreicht wurde. (§22 VRV 2015)

Liquide Mittel:

Kassa, Bankguthaben:

Der Stand an Bankguthaben und Bargeld wurde vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen (Kassen-Ist-Stand)

PASSIVA

Investitionszuschüsse:

Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts und Investitionszuschüsse von übrigen wurden erfasst. Es erfolgte eine vollständige Nacherfassung; auch die erhaltenen projektbezogenen Bedarfszuweisungsmittel wurden als Investitionszuschüsse erfasst. Die Erfassung der Zuschüsse erfolgte mit dem Nominale.

Langfristige Finanzschulden:

Die Schulden wurden aus dem Rechnungsabschlusses 2019 übernommen. Die Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten

Kurzfristige Verbindlichkeiten:

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten wurden vom Rechnungsabschluss 2019 übernommen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen:

Eröffnungsbilanz

2.5 Volksschule; Auflassung der Teilrechtsfähigkeit

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GV Gabriela Küng:

Der Gemeinderat ist zuständig für die Erlassung bzw. Aberkennung der Teilrechtsfähigkeit von Schulen. Diese wurde der Volksschule Hagenberg zuerkannt. Nach Rücksprache mit der Bildungsregion für Oberösterreich und gem. Beratung des zuständigen Ausschusses vom 24.11.2020 wird ebenfalls empfohlen, die Teilrechtsfähigkeit der Volksschule Hagenberg aufzulassen, da aufgrund der Änderung des POG die notwendigen Rechtsgeschäfte der Schule durch die Direktorin wahrgenommen werden können (ohne TRF).

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt die Auflassung der Teilrechtsfähigkeit der Volksschule.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

2.6 Musikheim; Änderung der Darlehenskonditionen

Der Vorsitzende berichtet:

Die Vorarbeiten für den Bau des Musikheims sind soweit gediehen, dass mit den Bauarbeiten im August 2020 begonnen werden konnte. Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2020 wurde vom Gemeinderat der Finanzierungsplan mit einer Einnahmen- und Ausgabensumme von € 980.000,-- brutto beschlossen.

Zur Finanzierung dieses Projektes ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 255.000,-- mit einer Laufzeit von 5 Jahren vorgesehen. Nach dem Abschluss des Angebotsverfahren wurde die Raiba Region Pregarten als Bestbieter mit einer Verzinsung von 0,393 % festgestellt und mit GR-Beschluss vom 23.06.2020 die Darlehensurkunde genehmigt.

Aufgrund der derzeitigen schwierigen finanziellen Situation bedingt durch den Corona Virus wurde bereits bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlag 2020 darauf hingewiesen, dass das Amt beabsichtigt die Rückzahlungskonditionen zu verändern.

Die Rückzahlung des Darlehens ist nach wie vor in 10 halbjährlichen Pauschalraten beginnend aber um ein Jahr später erst mit 31.12.2021 vorgesehen. Im Jahr 2020 und im 1. Halbjahr 2021 werden lediglich die Zinsen verrechnet.

Die Laufzeit des Darlehens wird nicht am 30.06.2025, sondern um ein Jahr versetzt am 30.06.2026 enden. An der Gesamtdarlehenslaufzeit bzw. am Zinssatz ändert sich nichts. Diesbezüglich wurde ein Angebot der Raiba Region Pregarten eingeholt und eine neue Darlehensurkunde mit den geänderten Konditionen übermittelt.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Zur Finanzierung des Neubaus des Musikheims wird bei der Raiba Region Pregarten ein Darlehen in Höhe von € 255.000,00 mit einer Laufzeit von 5 Jahren und einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,393 % über dem Euribor (Euribor mindestens 0,00) aufgenommen. Die Darlehensurkunde mit den geänderten Rückzahlungskonditionen (siehe Darlehensurkunde vom 29.10.2020) wird genehmigt.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen:

Darlehnsurkunde

2.7 Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.11.2020

Prüfungsausschussobmann GR Wolfgang Umgeher bringt auf Ersuchen des Vorsitzenden der Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 03.11.2020 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Der dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.11.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen:

Bericht

2.8 Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.11.2020 (Eröffnungsbilanz)

Prüfungsausschussobmann GR Wolfgang Umgeher bringt auf Ersuchen des Vorsitzenden der Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 03.11.2020 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Obmann bedankt sich für die Erstellung des Voranschlages und bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Zusammenarbeit.

GR Wolfgang Oyrer-Santner:

Die Erhöhung der Gebühren ist gerechtfertigt, da dadurch auch die Inflation abgegolten ist.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Der dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.11.2020 über die Eröffnungsbilanz wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen:
Bericht

2.9 Festsetzung der Steuern, Abgaben, Gebühren und Hebesätze für das Haushaltsjahr 2021

Der Vorsitzende berichtet:

Um die rechtliche Basis für die Vorschreibung und Einhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren bzw. der Hebesätze für das kommende Finanzjahr zu haben, ist es notwendig, das vor Beginn des neuen Kalenderjahres der Beschluss über die Höhe der Gemeindeabgaben gefasst wird und die 14-tägige öffentliche Kundmachung noch vor Beginn des neuen Jahres endet (die Gemeindeabgaben sind im beiliegenden Kundmachungsentwurf ersichtlich)

Der Finanzausschuss hat diesbezüglich in seiner Budgetsitzung am 25.11.2020 die nachstehenden Gebührenerhöhungen behandelt.

Wasserbenützungsgebühren:

Für die Gemeinde Hagenberg i.M. ist eine Gebührenerhöhung auf € 2,04 vorgesehen. Damit erfüllt die Gemeinde Hagenberg i.M. gemäß Voranschlagserslass vom 13. November 2020 die Voraussetzungen für die Vorschreibung von Mindestgebühren.

Kanalbenützungsgebühren:

Für die Gemeinde Hagenberg i.M. ist eine Erhöhung auf € 4,85 vorgesehen. Die Gemeinde Hagenberg i.M. erfüllt auch hier die Mindestvoraussetzungen gemäß Voranschlagserslass vom 13. November 2020 für die Vorschreibung der Mindestgebühren.

Wasseranschlussgebühren für bebaute Grundstücke und Mindestanschlussgebühren für unbebaute Grundstücke (Bemessungsgrundlage 150 m²)

Der m² Preis wird um € 0,45 auf € 21,70 erhöht. Die Mindestanschlussgebühr erhöht sich auf den Betrag von € 3.255,00.

Kanalanschlussgebühren für bebaute Grundstücke und Mindestanschlussgebühren für unbebaute Grundstücke (Bemessungsgrundlage 150 m²)

Der m² Preis wird um € 0,60 auf € 30,00 erhöht. Die Mindestanschlussgebühr erhöht sich auf den Betrag von € 4.500,00.

Wasserzählergebühr:

Derzeit beträgt die Wasserzählergebühr pro Monat € 2,24. Für das Jahr 2021 ist eine Anhebung um € 0,04 vorgesehen. Die Wasserzählergebühr erhöht sich daher auf € 2,28 pro Monat. Das sind pro Wasserzähler und Jahr € 27,36.

Vermietung des Gemeindefaales, des Eiskellers und der Sporthalle:

Für diese Räumlichkeiten bleibt die aktuell gültige Tarifordnung unverändert in Kraft.

Abfallgebühren:

Für die nachstehenden Abfallgebühren im Bringsystem ist eine Erhöhung um 2 % vorgesehen.

Personenhaushalte Bringsystem:

	2020	2021
1 Personen-Haushalt	€ 56,30	€ 57,43
2 Personen-Haushalt	€ 78,85	€ 80,43
3 Personen-Haushalt	€ 95,73	€ 97,64
4 Personen-Haushalt	€ 107,00	€ 109,14

5 Personen-Haushalt	€ 112,60	€ 114,85
Ab 6 Personen-Haushalt	€ 118,22	€ 120,58
Für ein nicht ständig bewohntes Objekt	€ 56,30	€ 57,43

Gewerbe Bringsystem:

	2020	2021
Ärzte	€ 45,05	€ 45,95
Büros	€ 22,52	€ 22,97
Einkaufsmärkte	€ 180,18	€ 183,78
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	€ 247,76	€ 252,72
Handel	€ 56,30	€ 57,43
Kliniken, Heime, Kaserne	€ 28,15	€ 28,71
Handwerk	€ 45,08	€ 45,98
KFZ-Werkstätten	€ 28,15	€ 28,71
Kindergarten	€ 3,05	€ 3,11
Schulen	€ 6,75	€ 6,89
Produktionsbetriebe	€ 18,02	€ 18,38
Tankstellen, Transportunternehmen	€ 45,05	€ 45,95
Friedhofsverwaltung	€ 2,24	€ 2,28
Vereins-, Pfarrheim, Clubhäuser, FF	€ 176,66	€ 183,79

Im Holsystem (Abfuhrintervalle alle 6 Wochen)

Für die nachstehenden Gebühren im Holsystem hat der Finanzausschuss folgende Tarife festgelegt.

	2020	2021
60 Liter-Säcke a`	€ 5,10	€ 5,20
110 Liter Tonne Banderole	€ 7,70	€ 7,85
1100 Liter-Container	€ 84,90	€ 86,60

Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ € 45,10 zu entrichten.

Gebühren und Hebesätze:

Grundsteuer f. land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v.H.d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundsteuer (B)	500 v.H.d. Steuermessbetrages
Kommunalsteuer mit	3 v.H.d. Steuermessbetrages
Hundeabgabe	€ 42,00 für jeden Hund € 20,00 für jeden Wachhund

Tourismusabgabe: Ortstaxe und Freizeitwohnungspauschale:

Tourismusabgabe je Nächtigung	€ 2,00 für Erwachsene
für Freizeitwohnungspauschale für Ferienwohnungen (bis 50 m ² Nutzfläche und Dauercamper)	€ 72,00
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale für Ferienwohnungen (bis 50 m ² Nutzfläche und Dauercamper)	€ 72,00
für Freizeitwohnungspauschale über 50 m ² Nutzfläche	€ 108,00

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale
Über 50 m2 Nutzfläche

€ 108,00

Verleihgebühr pro Stunde:

Für die Verleihung von Maschinen und Geräten der Marktgemeinde sind Gebühren nach den jeweils geltenden Richtwerten des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik zu verrechnen.

Personalkosten pro Stunde:

Für die Vor- bzw. Nachbereitung sind je nach Arbeitsaufwand die Kosten in Höhe des Personalkosteneinsatzes (€ 38,35 exkl. USt.) bzw. der Reinigungskosten (€ 19,30 exkl. USt.) zu verrechnen.

Für die interne Verrechnung des Personalkosteneinsatzes (Vergütungen) wird ein Satz von € 28 exkl. USt. festgelegt, vorbehaltlich der tatsächlichen Ausgaben für 2021.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Für das Finanzjahr 2021 werden die Steuern, Abgaben und Gebühren bzw. deren Hebesätze die gem. dem beiliegenden „Kundmachungsentwurf“ zu entnehmen sind beschlossen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen:

Kundmachungsentwurf

2.10 Verordnung Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Der Vorsitzende berichtet:

Nach dem OÖ Tourismusgesetz 2018 ist die Gemeinde verpflichtet eine Zweitwohnsitzpauschale einzuheben.

Eigentümer von Freizeitwohnungen sind verpflichtet, eine jährliche Pauschale zu entrichten; diese Pauschale beträgt:

-für Wohnungen bis zu 50 m2 Nutzfläche sowie für Dauercamper € 72,00,

-für Wohnungen über 50 m2 Nutzfläche € 108,00.

Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes.

Von den eingehobenen Beträgen verbleiben 5% als Einnahme bei der Gemeinde, die restlichen 95% werden an den Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt weitergeleitet. Diese Zweitwohnsitzpauschale wurde 2019 erstmals vorgeschrieben. Es wurden rund € 2.000,00 eingehoben. Davon verbleiben ca. € 100,00 bei der Marktgemeinde Hagenberg als Einnahme. Der gesamte – und wie sich herausgestellt hat – nicht unwesentliche Verwaltungsaufwand inkl. Mahnwesen ist seitens der Gemeindeverwaltung zu stämmen.

Zusätzlich zu dieser Zweitwohnsitzpauschale besteht für die Gemeinde die Möglichkeit per Verordnung einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale erlassen und somit zumindest einen Teil dieses Mehraufwandes zu kompensieren. Dieser Zuschlag verbleibt zu 100% bei der Gemeinde. Eigentümer von Freizeitwohnungen sind dann zusätzlich dazu verpflichtet, auch diesen jährlichen Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag bedarf der jährlichen Beschlussfassung im Vorhinein. Als mögliche Zuschlagsgrenzen wurden im Materiengesetz folgende Werte definiert:

- für Wohnungen bis zu 50 m2 Nutzfläche sowie für Dauercamper **bis zu 150%** der Freizeitwohnungspauschale
- für Wohnungen über 50 m2 Nutzfläche **bis zu 200%** der Freizeitwohnungspauschale.

Bei einer Vollausschöpfung des Zuschlages wären dies ca. € 4.000,00 Mehreinnahmen für unsere Gemeinde.

Per **Rundbeschluss vom 26.11.2020 (gem. Covid-19-Richtlinie)** spricht sich der **Wirtschaftsausschuss** mehrheitlich (6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) für einen Zuschlag von **je-weils 100%** aus.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Die im Entwurf vorliegende Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses vom Gemeinderat wie folgt genehmigt:

- für Wohnungen bis zu 50 m2 Nutzfläche sowie für Dauercamper **100%** der Freizeitwohnungspauschale
- für Wohnungen über 50 m2 Nutzfläche **100%** der Freizeitwohnungspauschale.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: VerordnungZuschlagTourismusabgabe.doc

2.11 Sportstättenausbau ASV/ASKÖ; vorläufiger Finanzierungsplan

Der Vorsitzende berichtet:

Zum aktuellen Stand:

Die Grundsatzbeschlüsse für die Sportstättenanierungen sind bereits im zuständigen Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport, Bildung und Gesundheit (vom 23.11.2020) bzw. im Gemeinderat (vom 29.9.2020) positiv beraten worden.

Der **ASKÖ Asphalt-sport** benötigt eine neue **Oberfläche**, da diese nicht mehr bespielbar ist. Als Bauherr soll grundsätzlich der ASKÖ auftreten. Für die Planung der Finanzierung liegen 2 Angebote vor:

Fa. IPT:	€	98.715,46
Fa. Swietelsky:	€	117.238,92

Der ASKÖ wird um eine entsprechende Sportstättenförderung (25 %) ansuchen. Der Gemeindeanteil in der Höhe von € 25.000,00 (25 %) soll auf mehrere Jahre verteilt werden.

Gem. der Gemeindefinanzierung neu ist ein Fördersatz von 17 % vorgegeben. Mind. 33 % sind vom Verein selbst zu finanzieren.

Der **ASV** betreibt aktuell eine **Tennisanlage mit 2 Tennisplätzen**. Hier ist dringend Sanierungsbedarf gegeben. Im Zuge der Sanierung soll auch die Erweiterung auf 4 Plätze erfolgen. Eine erste Kostenschätzung durch den Verein selbst belief sich auf rund € 200.000,00. Dies wird auch als Maximalaufwand seitens des Vereins kommuniziert und für die geplante Erweiterung und Sanierung vereinbart.

Entsprechende Angebote werden seitens des Vereins eingeholt. Auch mit dem Sportreferat wurde bereits Kontaktaufgenommen und eine entsprechende Förderzusage besprochen:

Als Bauherr tritt der ASV auf. Auch hier wird der ASV um eine entsprechende Sportstättenförderung (25 %) ansuchen. Der Gemeindeanteil in der Höhe von € 50.000,00 (25 %) soll auf mehrere Jahre verteilt werden. Gem. der Gemeindefinanzierung neu ist ein Fördersatz von 17 % vorgegeben. Mind. 33 % sind vom Verein selbst zu finanzieren.

Zum Ablauf ist anzumerken, dass das Bauvorhaben (über € 75.000) im Mittelfristigen Finanzplan aufzunehmen ist. Anschließend sind die Bedarfsprüfung und der Nachweis der Eigenmittel zu erstellen. Dazu sind mind. 2 Angebot vorzulegen. Nach einer positiven Bedarfsprüfung kann der Antrag auf BZ-Mittel gestellt werden und ein entsprechender Finanzierungsplan erstellt werden. Dieser bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Erst nach Abwicklung wie zuvor beschrieben kann mit der Realisierung begonnen werden bzw. der Auftrag vergeben werden.

Der entsprechende Gemeindeanteil von je 42 %, zusammengesetzt aus 25 % Gemeindemittel und 17 % BZ-Mittel, ist vom Gemeinderat entsprechend dem oben dargestellten Ablauf in einem späteren Finanzierungsplan gesondert zu beschließen. Der Antrag auf Sportstätteninvestitionen ist vom Bürgermeister zu unterfertigen.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat gibt dem im Sachverhalt dargestellten Ablauf bzgl. der Sportstättenanierungen seine Zustimmung.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

2.12 Sanierung der örtlichen Abwasseranlage BA17; Ausschreibung und Bauleitung

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Vizebgm. Thomas Eder:

Die Firma FHCE ist langjähriger Projektant der örtl. Wasser- und Kanalanlagen.

Im Juni 2017 wurde der ABA BA11 (Kanalkataster) erstellt, im September 2018 erfolgte ebenfalls im BA11 der Zonenplanbericht (Gesamtnetz) und im Juli 2020 wurde das aufbauende Kanalsanierungskonzept und -projekt der gesamten Abwasserbeseitigungsanlage Hagenberg fertiggestellt.

Das Konzept wurde beim Land Oö, Wasserrechtsbehörde, eingereicht. Für die Sanierung wurden die verschiedenen Termine nach den Schadensklassen zugeteilt (Schreiben vom 12.11.2020 an die Fa. FHCE, Dr. Flögl). Eine entsprechende Verlängerung wurde seitens der Fa. FHCE im Auftrag der Gemeinde urgiert. Bei einem persönlichen Termin mit DI Klinar und DI Deutinger zur Klärung der weiteren Vorgehensweise am 7.10.2020, wurde mit der Wasserrechtsbehörde **letztmalig ein Sanierungszeitplan bis 31.12.2022** als realistisch vereinbart. Die Gemeinde hat der Sanierung somit Priorität in einem herausfordernden aber realistischem Zeitrahmen einzuräumen, der auch aufgrund der fach- und ortskundigen Projektanten seitens der Gemeinde im Einvernehmen mit der finanziellen Lage durchgeführt werden soll.

Nach Rücksprache mit einem alternativen Anbieter bzgl. einem Vergleichsangebot, wurde diese Einladung nicht angenommen – auch im Hinblick auf die fachliche aber vor allem ortskundige Eignung des langjährigen Projektanten der Marktgemeinde Hagenberg.

Die Fa. Eitler wurde ebenfalls kontaktiert. Hier fehlen aktuell leider der personellen Ressourcen, wobei beim Siedlungswasserleitungsbau jedenfalls Interesse besteht.

Das somit vorliegende Angebot kommt von der Fa. FHCE, basierend auf dem Sanierungskonzept 2020 sowie allen anderen Vorarbeiten und lautet wie folgt:

Honorarpflichtige Kosten: € 876.790,00

Auftragsumfang (auf Basis der Honorarordnung für Bauwesen HOB-I 2002, §§ 9, 10 u. 20 (5)): Planung (Vorentwurf und Koordination), Planung der Bauausführungsphase (Ausschreibung, Ausführungsunterlagen, Oberleitung der Bauausführungsphase, Erstellung der Kollaudierungsunterlagen), örtliche Bauaufsicht

Auftragssumme/Honorar lt. Angebot: € 92.109,67
In einem persönlichen Gespräch konnte ein Nachlass von 5 % verhandelt werden. Ohne Skontovereinbarung (diese beträgt 3% - Tel. v. 9.12.) beträgt somit die **Auftragssumme netto: € 87.504,19**

Das gesamte Angebot sowie die Berechnung des Honorars liegt dem Amtsvortrag bei.

Für die Finanzierung der Sanierungsarbeiten steht die Gemeinde eine zweckgebundene AB-Rücklage in der Höhe von **€ 381.700,00** (Stand 31.12.2019) zur Verfügung. Aufgrund des Fördersatzes für Abwasserentsorgung kann die Gemeinde mit einem **Fördersatz von 13 %** kalkulieren. Außerdem werden Rücklagen-Zuführungen aufgrund von örtl. Bauprojekten wie folgt erwartet: **Count IT: € 80.467,20; BC1 – 2. Bauetappe: € 203.644,80, Parkhotel: € 231.436,80.**

Diese Auftragsvergabe wurde im Ausschuss für Bau- und Planungsarbeiten vom 26.11.2020 sowie im Gemeinbevorstand vom 1.12.2020 vorbereitet und einstimmig dem Gemeinderat als zuständiges Entscheidungsgremium zur Vergabe empfohlen.

GR Christoph Magerl:

Die Kanalsanierung ist dringend notwendig und es ist zu begrüßen, dass parallel dazu auch die Straßen saniert werden.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Die Auftragsvergabe für die Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht der Kanalsanierung im Zeitraum von 2021 bis 2023 (inkl. Kollaudierung) in der Höhe von **€ 87.504,19 netto** gem. vorliegendem Angebot an die Fa. FHCE die Zustimmung zu vergeben und dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung zu empfehlen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen:

Angebot vom 21.10.2020

3 Bauwesen

3.1 Radwegkonzept; Mehrzweckstreifen einseitig (Hauptstraße); Auftragsvergabe an Komobile; Grundsatzbeschluss

Der Vorsitzende berichtet:

Am 22.10.2020 lud der Bürgermeister zum ersten Treffen des Arbeitskreises „Radwegekonzept“ ein. Die anwesenden Personen vereinbarten nach Abschluss der Beratung, dass das Konzept von Komobile als Ausgangsprojekt und der „Mehrzweckstreifen an der Hauptstraße“ als realisierbare Maßnahme definiert werden. Dazu hat der Beratungstermin mit Fr. Teufelsbrucker von Komobile stattgefunden, bei dem die weitere erforderliche Vorgangsweise besprochen und vereinbart wurde. Als bestmögliche Förderung für die Gemeinde ist die Bundesförderung „klimaaktiv“ in der Höhe von 20% + 5% projektrelevant. Dazu werden 3 Angebote benötigt (Grobkostenschätzung), eine Skizze, der GR-Beschluss, ein Gutachten des Verkehrstechnikers, eine Bestätigung der RVS Konformität (erfolgt durch Komobile) sowie der Finanzierungsplan bzw. die allenfalls erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung; Nach Vorliegen des GR-Beschlusses die Zielvereinbarung betreffend, soll als nächster Schritt der Kontakt mit Fr. König hergestellt werden. Das Mobilitätskonzept bzw. die Umwelteffektberechnung wird von Komobile für uns erarbeitet.

Die im Entwurf vorliegende Klimaschutz-Zielvereinbarung wurde daher im Gemeindevorstand am 1.12.2020 vorberaten und soll nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

GR Thomas Greifeneder:

Es ist erfreulich, dass dieser Schritt mit diesem Radweg gemacht wird. Für ihn ist auch der Anschluss an die Radwege der Nachbargemeinden wichtig.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Die Vereinbarung der Klimaschutz-Zielvereinbarung zum Zweck der Realisierung und Förderungsgenerierung des Mehrzweckstreifens entlang der Hauptstraße, vom Bereich „Einmündung des Bahnhofweges“ (alte Linzer Kreuzung/Zainze; Hennerbichler, ehemals Billa) bis A-nitzberg (im Endausbau), soll vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Zielvereinbarung klimaaktiv mobil Programm

3.2 Antrag auf Verordnung eines Mehrzweckstreifens (Hauptstraße)

Der Vorsitzende berichtet:

Am 22.10.2020 fand das erste Treffen des Arbeitskreises „Radwegekonzept“ statt. Die anwesenden Personen vereinbarten nach Abschluss der Beratung, dass das Konzept von Komobile als Ausgangsprojekt und der „Mehrzweckstreifen an der Hauptstraße“ als realisierbare Maßnahme definiert werden.

Die Verordnung eines Mehrzweckstreifens fällt in den Kompetenzbereich der Bezirksverwaltungsbehörde.

Der Gemeinderat wird nun ersucht, den Bürgermeister mit der Beantragung eines entsprechenden Mehrzweckstreifens auf der Hauptstraße (beim „Hennerbichler“ gem. Skizze) sowie der Einleitung der weiteren Schritte – insbesondere auch die Abklärung der ordnungsrelevanten Abklärungen mit dem Verkehrssachverständigen - zur Realisierung zu beauftragen.

GR Alfred Svitil:

Es ist nicht verständlich, dass die Gemeinde auf Gemeindestraßen keine Zuständigkeit besitzt, selber einen Mehrzweckstreifen zu verordnen.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit der Beantragung des einseitigen Mehrzweckstreifens auf der Hauptstraße bei der Bezirksverwaltungsbehörde sowie die weiteren notwendigen Schritte das Verfahren betreffend durchzuführen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

3.3 Verordnung von öffentlichem Gut

- a) Gehweg Oberaich
- b) Anitzberg - Straßfeld (Siegl)

Vizebgm. Thomas Eder berichtet auf Ersuchen des Vorsitzenden:

a) Gehweg Oberaich:

Um die Errichtung des Gehweges in Oberaich vom Dannerwirt bis zur Liegenschaft Pichler/Haslinger zu ermöglichen wurde Grund von Herrn Pichler Markus, Frau Zuschrader Elfriede und den Ehegatten Hugo und Roswitha Pfeiffer im Ausmaß von insgesamt 322 m² benötigt. Diese Fläche wurde vom Vermessungsbüro DI Withalm, Schulgasse 6, 4240 Freistadt, vermessen und ist nun ins öffentliche Gut zu übernehmen.

b) Anitzberg-Straßfeld (Siegl):

Bzgl. dieses Grundtauschs gab es gestern ein Gespräch mit der Liegenschaftsbesitzerin Frau Siegl. Da diesbzgl. noch einige Punkten abzuklären sind, wird dieser TOP an den Bauausschuss zurückgegeben und in der nächsten Sitzung behandelt.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

- a) Gemäß dem Teilungsplan des DI Roland Withalm, GZ.: 12861/19T1, Schulgasse 6, 4240 Freistadt, wird das Trennstück 1 mit 32 m² aus dem Grundstück 1028/2, das Trennstück 2 mit 21 m² aus dem Grundstück 1028/3, das Trennstück 3 mit 111 m² aus dem Grundstück 1028/1, das Trennstück 4 mit 16 m² aus dem Grundstück 1028/5, das Trennstück 5 mit 8 m² aus dem Grundstück 1028/4 und dem Trennstück 6 mit 134 m² aus dem Grundstück 1039/2 ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Hagenberg übernommen.
- b) Dieser Tagesordnungspunkt wird zur Abklärung an den Bauausschuss zurückgewiesen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

3.4 VLW, Neue Heimat, EGW Heimstätte; Antrag auf Änderung des Bebauungsplans WP1; Einleitungsbeschluss

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Vizebgm. Thomas Eder:

Im Schreiben vom 05.10.2020 ersuchen Neue Heimat Oberösterreich, Vereinigten Linzer Wohnungsgenossenschaften und EGW Heimstätte um Änderung des Bebauungsplans WP 1 mit der Bezeichnung „Wohnpark“.

Inhalt des Änderungsantrages:

Im derzeit gültigen Bebauungsplan ist festgelegt, dass für jede Wohneinheit mind. zwei KFZ-Abstellplätze vorzusehen sind. Da für die Inanspruchnahme von Wohnbauförderungsmit-tel die Einhaltung des Standardausstattungskatalogs erforderlich ist, erscheint dies anbe-trachts der gültigen Förderungsrichtlinien nur bedingt möglich und es wird um Anpassung der Stellplatzzahl auf die vom Land Oberösterreich hinsichtlich der Förderbarkeit zulässige Anzahl. Es wird dazu folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf eigenem Grund vorzusehen. Ausgenommen sind Wohn-formen mit geringerem Stellplatzbedarf (wie Kleinwohnungen bis 55 m² Wohnfläche), unter Bedachtnahme auf den Standardausstattungskatalog in „Wohnbau: Wege zur Wirtschaftlich-keit“ i.d.j.g.F. (Abteilung Wohnbauförderung, Land Oberösterreich).“

Eine Vereinbarung zur Tragung der Planungskosten ist dem Antragsteller zugesandt worden. Die unterschriebene Rückstellung steht noch aus.

Diese Angelegenheit ist in der Sitzung des Bauausschusses am 26.11.2020 positiv vorberaten und die Empfehlung zur Änderung ausgesprochen worden.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Die textliche Festlegung zum Bebauungsplan WP 1 betreffend den ruhenden Verkehr wird zugunsten der Ermöglichung der Erlangung einer Wohnbauförderung gemäß dem vorliegen-den Entwurfsplan des Ortplaners WP 1.2 geändert. Das raumordnungsrechtliche Verfahren ist einzuleiten.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

3.5 Nachtrag zum Baulandsicherungsvertrag "Wohnpark"

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Vizebgm. Thomas Eder:

Der gegenständliche Baulandsicherungsvertrag der Gemeinde mit der Hagenberg Projektent-wicklungs- und VerwertungsgmbH, FN 445243w, etabliert in 4222 Langenstein, Georgestraße 30, abgeschlossen gem. § 16 Abs 1 Z. 1 Oö. Raumordnungsgesetz, am 11.12.2018 und un-terfertigt am 18.12.2018 von der damaligen Bürgermeisterin Mag.a Kathrin Kührtreiber-Leitner soll aufgrund des vorliegenden Ansuchens der heutigen Grundeigentümerin B3 Architektur, Georgestraße 30, 4222 Langenstein, FN 80199s (mit der Begründung betreffend der gelten- den Wohnbauförderungsrichtlinien im Hinblick auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze gem. den geltenden Richtlinien des örtlichen Bebauungsplanes und der Flächen-widmung entsprechend) wie folgt abgeändert werden:

„Ruhender Verkehr

Teilbereiche B bis F: Bei Neu-, Zu- und Umbauten sind je Wohneinheit grundsätzlich mind. 2 unabhängig voneinander nutzbare PKW-Abstellplätze am Bauplatz nachzuweisen.

Teilbereich C und D: von den mind. 2 PKW- Abstellplätzen je Wohneinheit ist mind. 1 Stellplatz in der Tiefgarage zu situieren.

(Ergänzung) Die ursprünglich für Parkplätze zur Verfügung und in der Skizze dargestellten Flächen bleiben unverändert und unversiegelt. Die Anzahl der vorgeschriebenen vorhandenen und ausgewiesenen Parkplätze pro Wohneinheit können entsprechend der Richtlinie zur Oö. Wohnbauförderung entsprechend den geschaffenen Wohnräumen angepasst werden.

Sollte sich hier eine entsprechende Änderung der oben genannten Richtlinien bzw. in der Folge der Bedarf an Parkplätzen durch die Mieter/Eigentümer verändern, so ist eine spätere Erhöhung der Anzahl der Parkflächen auf der ausgewiesenen Fläche vereinbart.“

Alle anderen Vertragspunkte aus dem Baulandsicherungsvertrag bleiben unverändert.

Der örtl. Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.11.2020 über diese Änderung und die Richtigkeit der Angaben betreffend die Richtlinie zur Oö. Wohnbauförderung beraten. Er empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung zum Nachtrag des Baulandsicherungsvertrages, wobei die Grundidee, dass je Wohneinheit 2 Parkplätze in Hagenberg zur Verfügung stehen müssen, beibehalten wird.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Nachtrag zum Baulandsicherungsvertrag vom 18.11.2018 und im Gemeinderat vom 12.11.2028 beschlossenen mit B3 Architektur, Georgestraße 30, 4222 Langenstein, FN 80199s, als Grundeigentümerin betreffend der Vorgaben zu der Anzahl der ausgewiesenen Parkplätze und beauftragt den Bürgermeister mit dem entsprechenden Vertragsabschluss.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen:

Nachtrag zum Baulandsicherungsvertrages

3.6 Antrag auf Änderung eines bestehenden Baulandsicherungsvertrages "Prommer"

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Vizebgm. Thomas Eder:

Die Gemeinde hat mit Herrn Wilhelm Prommer am 8.10.2013 einen Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen. Herr Prommer hat sich darin verpflichtet, die Grundstücke innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft der Flächenwidmung zu bebauen bzw. diese Bauverpflichtung an die Grundstückskäufer zu überbinden. Die Rechtskraft der Flächenwidmung ist am 27.11.2013 eingetreten. Bis auf die Familie Medetz haben alle Grundkäufer die Bauverpflichtung bereits erfüllt.

Den Ehegatten Medetz wurde bereits 2018 eine Verlängerung der Baubeginnfrist um zwei Jahre zuerkannt. Da ihnen die Einhaltung des Baubeginns aus verschiedenen persönlichen Gründen bisher jedoch nicht möglich war, der Bebauungswunsch aber weiterhin und intensiv besteht, ersuchen Sie mit Schreiben vom 30.10.2020 letztmals um eine Verlängerung dieser

Frist und erklären sich in ihrem Ansuchen bereit, die Bedingungen hinsichtlich der Baueinreichung bis November 2021 sowie des Baubeginns im Frühjahr 2022 einzuhalten.

Die Sachlage ist in der Sitzung des Bauausschusses am 26.11.2020 **negativ** vorberaten worden.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Dem Ansuchen der Ehegatten DI Wilhelm und Mag. Karin Medetz auf Verlängerung der Frist zur Bebauung der im Rahmen des Baulandsicherungsprojektes Prommer erworbenen Grundstücke im Sinne des Punktes III, Abs. 1, des Baulandsicherungsvertrages wird **nicht** stattgegeben.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

3.8 Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen "Zone 30"

Der Vorsitzende berichtet:

Der Verkehrsausschuss beschäftigt sich zur Verkehrsberuhigung schon seit längerem mit der Umsetzung eines Verkehrskonzeptes. Aus diesem Konzept resultierend sollen in Anitzberg – Straßfeld, in der Dannerwirtsiedlung, der Wöberstraße und der Tumlerstraße 30 km/h Zonen verordnet werden. Die Erlassung einer Verordnung mit welcher die zuvor genannten Straßenzüge zu einer „Tempo-30-Zone“ erklärt werden, fällt formell in den Kompetenzbereich des Bürgermeisters.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Die Bereiche Anitzberg-Straßfeld, Dannerwirtsiedlung, Tumlerstraße sowie die Wöberstraße werden wie in den beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplänen als „Tempo-30-Zonen“ verordnet. Der Bürgermeister wird ersucht, für die genannten Bereiche eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

3.9 Vergabe von Straßennamen

Der Vorsitzende berichtet:

Durch die Entstehung der neuen Siedlungen „Wohnpark“ und „Wimbergergründe“ ist es notwendig, die neuen Straßenzüge in diesen Siedlungsbereichen zu benennen. Der Ausschuss für Verkehr, Straße und Umwelt hat sich in seiner Sitzung am 17.11.2020 mit dieser Thematik beschäftigt. Als Kennzeichnung für die Wimbergersiedlung ist „Fischerlehner-Straße“ vorgesehen und für die Straße im Wohnpark „Kühtreiber-Straße“.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Folgende Straßennamen werden vergeben:

- Für die Wimbergersiedlung: „Fischerlehner-Straße“
- Für den Wohnpark: „Kühtreiber-Straße“

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

4 Vereinbarung Gästemeldewesen mit Tourismusverband - Verwaltungsvereinfachung

Der Vorsitzende berichtet:

Der Bürgermeister ist die zuständige Behörde zur Erhebung der Daten gemäß Tourismus Statistik-Verordnung 2002 und zur Einhebung der Ortstaxe für Nächtigungen.

Die Führung des Gästemeldewesens und die Einhebung der Ortstaxe wird vom Amt der Marktgemeinde Hagenberg erledigt. Nach Erhebung der Gästedaten und Zahlungen werden diese Informationen und Beträge an den Tourismusverband weitergeleitet. 5 % der Tourismusabgaben dürfen als Verwaltungsaufwand in der Gemeinde verbleiben. In Zahlen ausgedrückt sind das € 0,10 von € 2,00 Ortstaxe pro Erwachsenen und Nacht.

Ab März 2021 muss das Gästemeldewesen elektronisch geführt werden. Die Erfassung könnte mit einem Programm der Gemdat gemacht werden. Die Gemdat bietet dieses Programm um € 280,00 jährlich exkl. Wartungskosten an. Die Marktgemeinde Hagenberg hat im Jahr ca. 3.000 Übernachtungen - das sind € 6.000,00 Ortstaxeneinnahmen. Der einbehaltene Verwaltungsaufwand der in der Gemeinde als Einnahme verbleibt beläuft sich somit auf € 300,00. Laut Aussagen des Tourismusverbands liegt der Break-even-point bei 15.000 Nächtigungen pro Jahr und erst ab dieser Anzahl von Nächtigungen rechnet sich die Führung der Statistik und die Einhebung der Abgaben von der Gemeinde selbst.

Bei Übertragung des Gästemeldewesens an den Tourismusverband würden die 5 % für den Verwaltungsaufwand beim Tourismusverband verbleiben. Im Gegenzug müsste kein Programm angeschafft werden bzw. würde der damit verbundene Verwaltungsaufwand wegfallen. Davon Ausgenommen ist die Einhebung und Weiterleitung der Freizeitwohnungspauschale wie die Einhebung des Zuschlages für die Freizeitwohnungspauschale.

Im **Rundbeschluss vom 26.11.2020** spricht sich der **Wirtschaftsausschuss** einstimmig für die Übertragung zur Führung des Gästemeldewesens an den **Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt** aus und empfiehlt die beiliegende Vereinbarung zu beschließen.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses wird die Vereinbarung über die Führung des Gästemeldewesens an den Tourismusverband Mühlviertler Alm Freistadt übertragen und die beiliegende damit verbundene DSGVO Verordnung akzeptiert.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Vereinbarung_Verwaltungshelder_Hagenberg.pdf
DSGVO_Vereinbarung_Hagenberg.pdf

5 Winterdienst Penzendorf; Vereinbarung mit der Marktgemeinde Neumarkt

Der Vorsitzende berichtet:

Bereits im Dezember 2011 wurde eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis getroffen, den Winterdienst für die Liegenschaften Penzendorf 4 und 12 (KG Schmidtsberg) durchzuführen. Diese Vereinbarung wurde zwischenzeitlich aufgrund von Unstimmigkeiten mit angrenzenden Liegenschaftseigentümern wieder aufgelöst. Es handelt sich hierbei um eine Privatstraße zur Liegenschaft Penzendorf 4 und 12. Grundsätzlich besteht keine Zuständigkeit der Gemeinde diesen Winterdienst zu übernehmen.

Die neuen Liegenschaftsbesitzer der Liegenschaft Penzendorf 4 haben nun ersucht, ob diese Erledigung wieder durchgeführt werden kann und versichert, dass es hier zu keinen Problemen bzw. Beschwerden mehr kommen wird (Streusplitt im Feld), da sie selbst für die Entfernung des Splittes sorgen werden.

Nach Rücksprache mit Herrn Penn Gerhard könnte dieser den Winterdienst dort erledigen.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Der Winterdienst für die Liegenschaften Penzendorf 4 und 12 wird mit einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit zugestimmt.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

6 Vertrag mit Busunternehmen Karlinger (Kindergartentransport)

Der Vorsitzende berichtet:

Das Busunternehmen Karlinger führt in unserer Gemeinde den Kinder- und Schülertransport durch.

Aufgrund der Covid-19-Situation hat nun Hr. Karlinger – ohne Kündigung des bestehenden Vertrages – einen neuen Vertragsentwurf vorgelegt, in dem er um eine entsprechende Ausfallszahlung durch die Gemeinde ersucht:

Für eine temporäre Betriebseinstellung, die nicht vom Unternehmer verursacht wurde, wird in den ersten 14 Tagen 2/3 und danach 1/3 als Vergütung (Berechnungsbasis = Entgelt bei normaler Durchführung) gefordert.

Die Abgeltung erfolgt nach den Richtlinien GefT-2017-190713 – Kindergartentransporttarife.

Die Forderung seitens des Busunternehmens ist zwar grundsätzlich verständlich, die Kosten eines Ausfalls können aber keinesfalls in dem geforderten Ausmaß (wenn überhaupt) auf die Gemeinden übergewälzt werden. Es wurde mit den Nachbargemeinden bzgl. einer gemeinsamen Lösung Kontakt aufgenommen, wobei hier seitens der Gemeinde Hagenberg folgende Vorgangsweise vorgeschlagen wurde: Keine Ausfallkostenübernahme für die ersten 14 Tage; anschl. 30 % der normalerweise anfallenden Kosten. Seitens der Gemeinden ist leider keine Rückmeldung eingelangt.

Im Zuge des 2. Lockdowns wurde der Transport nicht mehr behördlich eingestellt. Dennoch hat Hr. Karlinger den Schülertransport eigenmächtig (ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber) mit der Begründung „keine Durchmischung der SchülerInnen“ eingestellt.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Die bestehende und funktionierende Vereinbarung mit dem Busunternehmen Karlinger (GR-Beschluss vom 19.10.2015) soll weiterhin ohne Abänderung oder Ergänzung aufrecht bleiben.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Vertragsentwurf Fa. Karlinger

7 Vergabe von Ehrenzeichen

Der Vorsitzende berichtet:

Der Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport, Bildung und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 23.11.2020 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Vereine folgende Personen für die Verleihung einer Ehrung vorgeschlagen. Im Jahr 2021 sollte die Ehrung im Rahmen des Neujahrsempfangs vorgenommen werden. Die politischen Funktionäre sollten mit Ende der nächsten Funktionsperiode im Herbst 2021 geehrt werden. Die Verleihung an die politischen Funktionäre soll im Anschluss an die Funktionsperiode beschlossen und verliehen werden.

GV Thomas Natschläger

merkt als Obmann des Kulturausschusses an, dass dies eine wichtige und gute Richtlinie ist, die ein weites Spektrum für Ehrungen berücksichtigt und er hält es für wichtig, dass die Erstellung der Richtlinie fraktions- und vereinsübergreifend erfolgte.

Beschlussvorschlag/Antrag des Vorsitzenden:

Den in der Sitzung des Kulturausschusses vom 23.11.2020 festgelegten Vorschlag über die Verleihung von Ehrenzeichen wird zugestimmt.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

8 Berichte

8.1 Straßensanierung 2021-2023; Ausschreibung eines Rahmenvertrages

Der Vorsitzende berichtet:

Per 8. Oktober 2020 wurde an die Firmen Porr, Held & Francke sowie die Strabag die Einladung zur Angebotslegung der im Prioritätenplan festgelegten Straßensanierung in 2 Etappen ausgesprochen.

1. Etappe 2021: Althannstraße, Dr. Krennerstraße, Wimmerfeld, Dr. Oberreiterstraße
2. Etappe 2022: Dürckheimstraße, Bahnhofweg und Mühlweg

Nach Rücksprache und Besichtigung vor Ort sind folgende Netto-Kostenschätzungen eingelangt:

Porr:	€ 523.594,06
Held & Francke:	€ 349.204,55
Strabag:	€ 390.794,79

Aufgrund des Umfanges der Sanierungsarbeiten bzw. der Etappenzuteilung wird empfohlen, einen Rahmenvertrag über 3 Jahre – auch in Hinblick – auf die Kanalsanierungsarbeiten auszusprechen.

Für die Abwicklung der Ausschreibung liegen 2 Vergleichsangebot von ortskundigen Firmen vor:

Fa. FHCE:

Ausschreibungsunterlagen: 1,2 %

Technische und kaufmännische Bauaufsicht: 3,5 %

Nebenkosten: 0,80 %

Basis: Ausschreibungssummen bzw. Herstellungskosten (exkl. USt.)

Die Fa. FHCE ist ein verlässlicher Partner im Bereich der Wasserversorgungs- und Abwasser-versorgungsanlagen.

Fa. Eitler & Partner ZiviltechnikergmbH

Ausschreibungsunterlagen u. Oberleitung der Bauausführung: 1,162 %

örtliche Bauaufsicht: 3,545 %

Nebenkosten: 0,40 %

Basis: Ausschreibungssummen bzw. Herstellungskosten (exkl. USt.)

Die Fa. Eitler hat in Hagenberg bereits viele Straßenprojekte zur vollsten Zufriedenheit abgewickelt. Zuletzt wurde der Kreisverkehr in Anitzberg mit der Fa. Eitler realisiert. (Angebot wird rechtzeitig vor der GV-Sitzung vorgelegt)

Aufgrund der bisherigen Zusammenarbeit und Erfahrungen mit beiden Angebotslegern wurde im Ausschuss für Bau- und Planungsarbeiten vom 26.11.2020 vorberaten und einstimmig empfohlen, grundsätzlich den Bestbieter mit der Auftragsvergabe zu betrauen.

Antrag – Beschluss:

Der Bericht des Vorsitzenden wird von den Mandataren ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Angebot vom 18.11.2020 Fa. FHCE

Angebot vom 01.12.2020 Fa. Eitler

Angebot vom 12.11.2020 Fa. Porr

Angebot vom 19.11.2020 Fa. Held & Francke

8.2 Arbeitskreis Radwegekonzept

Der Vorsitzende berichtet:

Am 22.10.2020 lud der Bürgermeister zum ersten Treffen des Arbeitskreises „Radwegekonzept“ ein. Die anwesenden Personen vereinbarten nach Abschluss der Beratung folgende Ziele bzw. weitere Vorgangsweisen:

- Komobile wird als Ausgangsprojekt herangezogen
- Vorhandener Gehsteig entlang der Hauptstraße bleibt weiterhin bestehen

- Verbreiterung mittels Mehrzweckstreifen für RadfahrerInnen (einseitig; Hauptstraße, Ri Anitzberg)
- Abklärung mit dem Verkehrssachverständigen
- Markierungsplan von Komobile anfragen
- Beschilderungskonzept anfragen

Seitens des Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung wurden im Anschluss folgende Schritte eingeleitet:

- Der Beratungstermin mit Fr. Teufelsbrucker hat stattgefunden, bei dem die weitere erforderliche Vorgangsweise besprochen und vereinbart wurde: Bestmögliche Förderung für die Gemeinde ist die Bundesförderung klimaaktiv in der Höhe von 20% + 5%; außerdem können Mittel über die EU-Förderung ELER beantragt werden; es werden 3 Angebote benötigt (Grobkostenschätzung), eine Skizze, der GR-Beschluss, Gutachten des Verkehrstechnikers, Bestätigung der RVS Konformität (erfolgt durch komobile) sowie der Finanzierungsplan bzw. die allenfalls erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung; als nächsten Schritt wurde dann der Kontakt mit Fr. König empfohlen, Schritt 3 wäre die Auftragsvergabe und Schritt 4 die Realisierung; das Mobilitätskonzept bzw. die Umwelteffektberechnung wird von Komobile für uns erarbeitet (Kosten?)
- Der Kontakt zu den Verkehrssachverständigen wurden gesucht – ein Telefonat mit Hrn. Raffetseder hat stattgefunden; Hr. Dr. Klein ist weder per Mail noch per Telefon erreichbar. Daher:
- Das schriftliche Ansuchen um Verordnung für den MZS wurde an die BH-Freistadt als zuständige Behörde (mit dem Hinweis der Sachverständigenempfehlung aus dem Komobile-Projekt) gesandt (mit Anhang der Skizze bzw. Trassenführung)
- **Die Zielvereinbarung wurde vorab ausgefüllt**
- Eine Skizze wurde erstellt und liegt bereit für das Gesamtkonzept.
- Auf der kommenden GR-Sitzung soll der Beschluss für die Realisierung eines MZS eingebracht werden.
- Ein Angebot für die Auftragsvergabe wurde angefordert. Das Angebot von Komobile liegt vor – wenn jemand eine 3. Firma kennt und weiß für Straßenmarkierungen, werden wir auch gerne dort ein Angebot einholen.
- Im Voranschlag der Gemeinde wurden die geschätzten Mittel für den MZS eingearbeitet und auch auf der Prioritätenreihung wurde die Straßensanierung und die Radwege aufgenommen
- Das Angebot zum Beschilderungskonzept von Komobile wurde ebenfalls urgirt und wurde bereits übermittelt.

Der 2. Termin des Arbeitskreises musste leider aufgrund der Covid-19-Einschränkungen verschoben werden. Die besprochenen Maßnahmen zur Realisierung des Mehrzweckstreifens seitens des Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung wurden jedoch vorangetrieben.

Antrag – Beschluss:

Der Bericht des Vorsitzenden wird von den Mandataren ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

8.3 Gehsteig BC1; Abtretung gemäß § 15 LiegTeilG

Der Vorsitzende berichtet:

Die Fahrner GmbH plant entlang der südlichen Gebäudegrenze einen Gehsteig zu errichten. Dieser soll auf dem privaten Grundstück sowie auf dem öffentlichen Gut realisiert werden.

Nach Errichtung soll eine Vermessung durch das Zivilingenieurbüro Withalm, Freistadt, und eine Abtretung ins öffentliche Gut gem. § 15 LiegTeilG erfolgen. Die Abtretungskosten sind anteilig der Gehsteigerrichtung zu bemessen.

Ein genaues Angebot wird noch vorgelegt. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss ist erforderlich.

Antrag – Beschluss:

Der Bericht des Vorsitzenden wird von den Mandataren ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

8.4 DI Mandl - Masterplan Konzept, Ablauf, weitere Vorgangsweise

Der Vorsitzende berichtet:

Unter dem Projektnamen „Masterplan“ soll ein ganzheitliches Verkehrsflächen(bewirtschaftungs)konzept für das erweiterte Ortszentrum „Hagenberg“ erstellt werden. Mit dem Ortsplaner DI Mandl, raum 2, Netzwerk für Städtebau und Raumplanung, als Projektplaner, wurden erste Gespräche geführt und auch die Firmen des Softwareparks Hagenberg sollen hier federführend miteingebunden werden. Gespräche mit Frau Dr. Mündl wurden ebenfalls geführt. Hier wurde die Bereitschaft zur Kooperation bzw. gemeinsamen Projektierung kundgetan.

Konkret geht es in diesem Bereich auch schon um Vorarbeiten zum ÖEK 2023, in dem auch die Flächen für Siedlungserweiterungen, Gewerbegebiete, Verkehrsflächen, Flächen für Infrastrukturbetriebe usw. definiert werden sollen.

Außerdem sollen kurze fußläufige Verbindungswege definiert werden, sodass hier die Attraktivität des „zu Fuß Gehens“ gesteigert wird.

Unter Parkraumbewirtschaftung sollen in diesem Projekt auch öffentliche und gewerbliche Nutzungen definiert werden und Systeme für eine Optimierung analysiert werden. Noch offen ist dazu ob eine Verkehrsanalyse im Vorfeld stattfinden soll. Für die Planungs- und Konzeptierungsarbeiten wurde seitens DI Mandl ein Angebot in der Höhe von rund € 44.000,00 gestellt. Der Gemeinde steht für die Parkraumbewirtschaftung auch das Instrument „Kurzparkzone“ zur Verfügung.

Bzgl. der Finanzierung wurde diesbezüglich mit der Leader-Region Kontakt aufgenommen. Die Bewerbung für die Fördermittel mit einer Quote von ca. 60 % wurde am 18.11.2020 übermittelt. Die Projektvorauswahl für die Fördergelder findet am 2.12.2020 im Rahmen einer Projektpräsentation statt.

Antrag – Beschluss:

Der Bericht des Vorsitzenden wird von den Mandataren ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

8.5 Veranstaltungsreihe zum 30-jährigen Jubiläum Markterhebung

Der Vorsitzende berichtet:

Nächstes Jahr am 28.01.2021 feiert die Gemeinde 30 Jahre Markterhebung. Diesbzgl. wurde im Kulturausschuss eine Veranstaltungsreihe mit folgenden vier Veranstaltungen geplant:

- 28.01.2021 Neujahrsempfang
- 14.05.2021 Vernissage im Schloss mit Schlossverein
- 14./15.08.2021 Marktfest
- Im November 2021 soll ein Ball stattfinden

Herr Neuburger Markus hat ein Veranstaltungslogo erstellt.

GR Thomas Greifeneder verlässt um 20.50 Uhr die Sitzung.

Antrag – Beschluss:

Der Bericht des Vorsitzenden wird von den Mandataren ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

8.6 Bericht und Verlängerung FAIRTRADE Zertifikat

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GV Gabriela Küng:

Die Marktgemeinde Hagenberg ist seit 2012 eine FAIRTRADE-Gemeinde. Per 31.10.2020 wurde mittels Online-Tool der Bericht eingereicht. Daraufhin wird der Marktgemeinde Hagenberg das Zertifikat wieder auf 3 Jahre zuerkannt.

In Hagenberg gibt es sehr engagierte Einrichtungen und Gruppen wie FH, Nahversorger, Wirte und die Pfarre die sich bemühen den FAIRTRADE-Gedanken zu unterstützen.

Um den FAIRTRADE-Gedanken zu unterstützen und zu motivieren überreicht GV Gabriela Küng FAIRTRADE Schokolade und Kaffee an das Amt.

Antrag – Beschluss:

Der Bericht von GV Gabriela Küng wird von den Mandataren ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

9 Allfälliges

9.1: Der **Sitzungsplan** für das Jahr 2021 wurde an die Gemeindemandatare ausgeteilt.

9.2: Worte des Bürgermeisters:

- Im Softwarepark wurde eine **Bushaltestelle** aufgelassen und dafür eine neue an der Hauptstraße gegenüber des Meierhofs Richtung Freistadt errichtet.
- Der in der Region RUF und Gusen geplante **Mikro ÖV-Shuttle** kommt nicht zustande, da viele Gemeinden aus finanziellen Gründen nicht mehr an diesem Projekt teilnehmen.
- Am 15.12.2020 findet der Spatenstich für das Hotel statt.

9.3: Dankes- und Neujahrswünsche der Gemeindemandatare:

Vizebgm. Thomas Eder

Das Jahr 2020 wird uns nachhaltig in Erinnerung bleiben. Er bedankt sich bei den Mitgliedern des Bauausschusses für die konstruktive Arbeit und beim Amt für die Unterstützung. Er wünscht allen ein besinnliches Weihnachtsfest und Gesundheit.

GV Rudolf Zuschrader:

Das Jahr 2020 wird als eines der geschichtsträchtigen Jahre eingehen und hatte für jeden persönliche Auswirkungen. Für unsere Gemeinde hat dieses Jahr finanzielle Nachteile gebracht. Mit den Worten positiv Denken und negativ bleiben wünscht er allen Gesundheit und schöne Feiertage.

GR Wolfgang Umgeher

wünscht ebenfalls allen ein frohes Fest und bedankt sich für die Zusammenarbeit.

GV Alfred Rummerstorfer

bedankt sich bei allen für die Zusammenarbeit und bittet, seinen Dank auch an die Mitarbeiter des Bauhofs, des ASZ, das Reinigungspersonal und an Frau Kralik zu überbringen und wünscht allen frohe Weihnachten und ein gutes, gesundes neues Jahr.

GV Gabriela Küng:

Aufgrund der Flüchtlingssituation und der davon betroffenen Kinder gibt es eine Initiative um solche Kinder aufzunehmen und es wird gebeten, dafür ein offenes Ohr für dieses Thema zu haben.

Ein Virus hat im Jahr 2020 die Gesellschaft, die Wirtschaft und unser Gesundheitssystem belastet und für viele hat das Leben die Leichtigkeit des Seins verloren. Weihnachten und die Feiertage werden anders sein als sonst, aber trotzdem ist allen zu wünschen Kraft und Energie zu tanken und wünscht allen Ausdauer, Mut, Zuversicht und vor allem Gesundheit.

Bgm. David Bergsmann

Sein erstes Jahr als Bgm. war vor allem durch die Coronasituation und den Amtsleiterwechsel nicht ganz einfach. Er bedankt sich bei allen für die tatkräftige Unterstützung und die gute Zusammenarbeit und wünscht frohe Weihnachten und eine gutes neues Jahr 2021.

Alle geschlechtsspezifischen Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form.

Ende der Sitzung: 21.15 Uhr

Schriftführer/in:

Vorsitzender:

Es wird vermerkt, dass gegen diese Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden. Sie gilt daher als genehmigt (siehe Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am 18.03.2021..).

~~Es wird vermerkt, dass gegen diese Verhandlungsschrift ein Einwand zu (den) Tagesordnungspunkt(en) erhoben wurde. (siehe Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am und den diesem Protokoll angefügten Berichtigungsvermerk.~~

Hagenberg, am 18.03.2021.

Der Bürgermeister

Im Sinne des § 54 Abs. 5 OÖ. GemO wird vom Vorsitzenden und von den unterzeichneten Mitgliedern der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt.

Hagenberg, am 18.03.2021.

Vorsitzender:

Gemeinderatsmitglied ÖVP:

Gemeinderatsmitglied SPÖ:

Gemeinderatsmitglied GRÜNE:

Gemeinderatsmitglied FPÖ: